

XIII. Nachtrag zum Polizeigesetz

Antrag vom 25. November 2019

SP-GRÜ-Fraktion (Sprecherin: Simmler-St.Gallen)

Art. 34 Abs. 2 Bst. c^{bis}: Personen, die mit Werkzeug oder mit anderen Gegenständen angehalten werden, bei denen ~~konkrete Anhaltspunkte bestehen~~ ein dringender Verdacht besteht, dass dieses bzw. diese zur Begehung von Verbrechen oder Vergehen verwendet werden. Die beschafften Unterlagen werden nach spätestens drei Monaten vernichtet, sofern kein Strafverfahren eingeleitet wurde;

Begründung:

Die erkennungsdienstliche Erfassung stellt einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person dar. Ein solcher Eingriff soll in einem liberalen Rechtsstaat nur unter klar definierten und engen Voraussetzungen möglich sein, insbesondere wenn noch keine Straftat erfolgt oder die Schwelle zum strafbaren Versuch noch nicht überschritten ist. Der Vorschlag der Regierung geht hier zu weit. Der Wortlaut ist dahingehend anzupassen, dass nur bei einem *dringenden Verdacht*, dass eine Straftat zu erfolgen droht, eine erkennungsdienstliche-Erfassung zu rein präventiven Zwecken erfolgen darf. Irgendwelche unspezifischen Anhaltspunkte, dass irgendeine Straftat irgendwann begangen werden könnte, genügen nicht. Es soll mit der Präzisierung verdeutlicht werden, dass eine erkennungsdienstliche Erfassung nur erfolgen darf, wenn aufgrund der angetroffene Situation eindeutig feststeht, dass die angehaltene Person entweder kurz vor der Ausübung einer Straftat steht oder eine solche bereits begangen hat. Mit dieser Änderung würde der Gesetzgeber ein klares Zeichen setzen, dass von diesem Instrument im Sinne des Grundrechtsschutzes nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht werden soll.